

V O R S C H R I F T E N

Das Kantonale Verkehrsamt, in der Absicht, die Schifffahrt auf unseren Seen zu regeln, unter Anwendung der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, gibt für die Wasserfahrzeuge mit ausländischem Bootsplatz folgende Richtlinien bekannt:

Die ausländischen Touristen, die mit Motor- oder Segelbooten auf den Seen des Kantons fahren möchten, **sind verpflichtet, die temporäre Bewilligung mit den entsprechenden Kontrollschildern** zu beantragen.

Hier zu kann man sich an folgende Verkehrsvereine wenden:

**ORGANIZZAZIONE TURISTICA LAGO MAGGIORE E VALLI
ENTE TURISTICO DEL LUGANESE**

**Via ai Giardini, 6598 Tenero
Piazza Lago, 6987 Caslano**

Tel. + 41 848 091 091
Tel. + 41 91 606 29 86

Fax: + 41 91 759 76 94
Fax: + 41 91 606 52 00

Der Antragsteller hat folgende Dokumente vorzulegen:

- a) den Wasserfahrzeugausweis des Herkunftsland;
- b) den Versicherungsnachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Police einer Haftpflichtversicherung mit der Zahlungsbestätigung der Jahresprämie, die die Minimal-Deckung in der Schweiz garantiert bzw. den Besitzer oder Fahrer ausweist, die Prämie einer Kollektiv-Versicherung einbezahlt zu haben (art. 106 BSV*);
- c) den Führerausweis für Schiffe von **mehr als 6 kW** (8.16 PS) oder für ein Segelschiff mit einer Segeltuchfläche von **mehr als 15 m²** (art. 78 BSV*).

Das Wasserfahrzeug (anschliessend nur noch als WFZ benannt) wird Gegenstand einer technischen Kontrolle sein; vor allem muss es den Sicherheitsvorschriften entsprechen, über Fahrtüchtigkeit verfügen, keine Umweltverschmutzung verursachen und gemäss den schweizerischen Vorschriften ausgerüstet sein (art. 106 e 132 ONI*).

Die Gültigkeit der Bewilligung dauert vom Ausstelltag bis Ende des folgenden Monats auf allen für die Schifffahrt zugänglichen Strecken (art. 105 abs. 3 BSV*). **Die Bewilligung kann weder erneuert noch, während des Jahres, zeitlich aufgeteilt werden.**

Die Kontrollschilder müssen in wetterfesten, arabischen und lateinischen Nummern an der Aussenseite des Bugs (beidseits) angebracht werden (art. 17 BSV*). Jugendlichen unter 12 Jahren ist jegliches Führen von WFZ, gleich welcher Art, untersagt.

Um ein WFZ von nicht mehr als 6 kW zu führen, muss der Fahrer das 14. Lebensjahr erreicht haben.

I. Navigations-Vorschriften

- a) Das Fahren in der Nähe des Ufers (**von weniger als 150 m Abstand**) - mit Ausnahme der Vorrangschiffe- **ist verboten**, ausser man will an- bzw. ablegen, stationieren oder eine enge Passage durchfahren. Bei diesem Manöver muss die kürzeste Strecke gewählt werden und die Geschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- b) Allen WFZ ist es strengstens untersagt, sich fahrenden Kurs-Schiffen zu nähern, sich ins Kielwasser oder deren Kurs zu begeben.

Sie müssen eine Distanz von **mindestens 50 m** allen Vorrangschiffe und Abschlepp-Schiffen einhalten, ebenso von allen WFZ von Berufsfischern mit den entsprechenden Kennzeichen versehen, und eine Distanz **von mindestens 200 m**, wenn sie diese am Bug kreuzen.
- c) Fahrmanöver mit dem eigenen WFZ sind zu unterlassen, wenn dadurch andere WFZ gestört oder beschädigt werden könnten.
- d) Die Zugänge und die Umgebung der öffentlichen Dienst ausüben, behindert werden.
- e) Die WFZ, die sich aus entgegengesetzter Richtung kreuzen, müssen auf die respektive rechte Seite ausweichen, um damit eine Minimal-Distanz von 50 m einzuhalten.
- f) Während den Kreuz- bzw. Überholmanövern müssen sich alle WFZ entfernen, unter Berücksichtigung der folgenden Vortrittsrechte:
 - 1) Vorrangschiffe vor allen anderen Schiffen;
 - 2) Güterschiffe vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe;
 - 3) Schiffe der Berufsfischer, vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe und Güterschiffe;
 - 4) Segelschiffe vor alle Schiffe, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe und Schiffe der Berufsfischer;
 - 5) Ruderboote vor alle Schiffe mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangschiffe, Güterschiffe sowie Schiffe der Berufsfischer.

